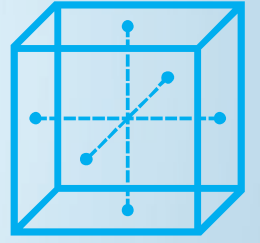


An

Postentgelt bar bezahlt

HOCH3



DAS KUNDENMAGAZIN VON CZEPL & PARTNER

02/2009

www.czepl.at

www.fokus7.at

CZEPL & PARTNER IM NEUEN OUTFIT

Bürobetrieb in der Dr. Gaisbauer-Straße 7 seit Anfang Dezember 2008.

Ein wachsender Kundenstock und die damit verbundene Vergrößerung des MitarbeiterInnen-Teams der Steuer- und Unternehmensberatung Czepl & Partner ließen unseren alten Standort in der Jörgerstraße bereits buchstäblich aus den Nähten platzen. Auf dem ehemaligen Grundstück der Brauerei Mayr in Kirchdorf wurde daher in der kurzen Bauzeit von nur knapp sechs Monaten ein neues modernes und zweckmäßiges Bürogebäude in Holzriegelbauweise errichtet. Architekt Mag.arch. Holger Mayr erstellte die Baupläne, die Generalunternehmer Holzbau Hurth für die Firma Czepl & Partner umsetzte. Besonders wichtig war dem Bauherrn eine nachhaltige Bauweise. Die Wärme- und Energiegewinnung des gesamten Gebäu-

des, das in Passiv-Bauweise errichtet wurde, erfolgt mit einer Wärmepumpe und einer Photovoltaik Anlage, für deren Betrieb keine fossilen Brennstoffe benötigt werden. Umweltschädlichen Emissionen werden so vermieden. Die Arbeitsumgebung für die MitarbeiterInnen wurde sehr hell und freundlich gestaltet, Grundsätze aus der Feng-Shui-Lehre fanden ihre Anwendung.

Das Bürogebäude verfügt über drei Besprechungsräume, in denen wir Sie professionell und individuell betreuen.

Den Umzug in das neue Bürogebäude am verlängerten Wochenende Anfang Dezember übernahmen die MitarbeiterInnen samt hilfsbereiten Familienmitgliedern mit ungeheurem Engagement. Vielen Dank nochmals an alle für diesen Beweis an Teamarbeit!



EDITORIAL We proudly present ...

Nach vielen arbeitsreichen Tagen und auch einigen Nachtschichten freuen wir uns, Ihnen unser neues Kundenmagazin präsentieren zu dürfen. Ziel von Czepl & Partner ist es, unseren KundInnen ganzheitliche Lösungen anbieten zu können. Um dieses Ziel umsetzen zu können, lag es nach der Verwirklichung eines gemeinsamen Standortes mit Rechtsanwalt Gräf und dem Netzwerk Fokus7 und aufgrund der engen Zusammenarbeit mit diesen Unternehmen nahe, ein Kundenmagazin ins Leben zu rufen, in dem Sie auch Beiträge von RA Gräf und Fokus7 finden. Wir werden Sie künftig dreimal jährlich mit aktuellen und für Ihren beruflichen Alltag wichtigen Informationen versorgen. Aber auch an internen Entwicklungen und Neuigkeiten von Czepl & Partner werden wir Sie gerne teilhaben lassen.

Viel Freude beim Lesen!

Czepl & Partner, Fokus7



Dr. Heimo Czepl, MAS
Czepl & Partner, Fokus7



Mag. (FH) Thomas Reiter
Czepl & Partner, Fokus7

EIN GESPENST GEHT UM!

Lassen Sie aus der Finanzkrise keine Finanzierungskrise für Ihr Unternehmen werden!

Das Thema Finanzkrise und die bedenkliche Entwicklung der gesamten nationalen und internationalen Realwirtschaft sind allgegenwärtig. Manche Branchen sind stärker davon betroffen als andere. Ein Problem betrifft allerdings alle UnternehmerInnen: wie kommt man an das mittelfristig überlebensnotwendige Kapital? **Durch sorgfältige Planung!** So simpel die Antwort erscheint, so komplex kann sich die Erstellung einer solchen darstellen.

Die wichtigsten Kapitalgeber österreichischer Klein- und Mittelbetriebe sind nach wie vor Banken als klassische Kreditgeber. „Alternative“ Finanzierungsstellen werden eher selten nachgefragt und meist nur von größeren Unternehmen in Anspruch genommen. Die Möglichkeit einer Unternehmensförderung sollte aber von allen Betrieben in Betracht gezogen werden, und zwar unabhängig von der Unternehmensgröße. Sämtliche „alternative“ Kapitalgeber, insbesondere Förderstellen, setzen für eine mögliche positive Finanzierungs-

zusage jedoch seit jeher genau das voraus, was nunmehr auch Banken neben anderen Kriterien intensiver als früher entscheidend auf die Waagschale legen: eine zeitgerechte, realistische und in die unternehmerischen Abläufe vollständig integrierte wirtschaftliche Planung.

Demzufolge gehört ein Business Plan mittlerweile zum betriebswirtschaftlichen Standardwerkzeug eines jeden Unternehmens – in Art und Umfang selbstverständlich angepasst an Branche und Größe des Unternehmens.

FÜNF TEILE – EINE EINHEIT

Der Aufbau einer professionellen Planung, eines Business Plans, gliedert sich unabhängig von Umfang und Anlass der Erstellung in fünf Teile:

- **Idee und Vorhaben**
- **Vision, Strategie und Kundennutzen**
- **Markt und Vermarktung**
- **Organisation und Führung des Unternehmens**
- **Erfolgs- und Finanzplanung**

Der standardisierte Aufbau wird bei Unternehmensgründungen, Investitionsvorhaben, Expansionen oder bei Sanierungen angewandt, dabei wird der Fokus auf unterschiedliche Bereiche gerichtet.

Sämtliche Entscheidungsträger in Banken und bei anderen Kapitalgebern setzen diesen allgemein gebräuchlichen Aufbau voraus. Ein wichtiger Grundsatz lautet trotzdem: in der Kürze liegt die Würze. Das heißt, der Adressat der Planung muss sich einen schnellen und schlüssigen Überblick verschaffen können.

EIN PLAN – VIELE NUTZENASPEKTE

Machen wir uns die ganze Mühe nur für die Bank? Der Informationsgehalt, den man aus dem Business Plan gewinnt, ist für eine interne Nutzung genauso wertvoll und wichtig, wie für Finanzierungspartner. Denn eine sorgfältige Planung ist die Basis für Plan/Ist Vergleiche und somit Voraussetzung für rechtzeitige und erfolgreiche (Re-) Aktionen der Unternehmensführung auf etwaige Abweichungen.

EIN ERFOLGREICHES ZUSAMMENSPIEL

Auf Grundlage der wichtigsten Inhalte und entscheidenden Erfolgskriterien Ihres Vorhabens erstellen wir gemeinsam mit Ihnen den Business Plan. Diese Mischung aus Ihrer Mitwirkung und externem, von uns bereitgestelltem Wissen garantiert die Qualität des Plans und erhöht somit die Erfolgsquote einer positiven Finanzierungs- oder Förderzusage.

Zu unseren Kompetenzen gehört die Recherche nach möglichen Unternehmensförderungen und deren Abwicklung, wie auch die persönliche Betreuung bei Banken und evtl. anderen Kapitalgebern.

* Damit sind Finanzierungsquellen abseits des „klassischen“ Bankkredits gemeint.

JETZT NEU – GÜNSTIGE MIKROKREDITE

Mit diesem Finanzierungszuschuss des Austria Wirtschaftsservice soll dem österreichischen Mittelstand Liquidität zur Verfügung gestellt werden. Er ist für kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen ausgenommen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft konzipiert.

Die Kosten des zu finanzierenden Projektes müssen zwischen EUR 10.000 und EUR 50.000 liegen. Förderbare Kosten sind materielle und immaterielle Investitionen, sowie Kosten für projektbezogene Betriebsmittel.

Der geförderte Kreditbetrag beträgt zwischen EUR 10.000 und EUR 30.000,

bei einer Laufzeit von 6 Jahren, davon 1 Jahr tilgungsfrei. Der wirklich interessante Punkt dieser Förderung ist der fixe Zinssatz, mit lediglich 2,5 % p.a.

Bitte beachten Sie, dass dieser Kredit nicht für den Erwerb von Beförderungsmitteln, zur Deckung laufenden Personalkosten oder zur Tilgung von Altverbindlichkeiten verwendet werden darf und die Einreichung vor Projektbeginn erfolgen muss.

Weitere Infos unter www.awsg.at oder bei Ihrer Hausbank!



gräf ||| rechtsanwalt



Mag. Hartmut Gräf
Rechtsanwaltskanzlei Gräf,
Fokus7

DRUM PRÜFE WER SICH (EWIG) BINDET!

Wie lange darf ein Unternehmen einen Konsumenten vertraglich binden?

Für Unternehmen stellt sich oft die Frage, ob man KonsumentInnen mit langfristiger Vertragsdauer, insb. bei Dauerschuldverhältnissen wie Mietverträgen von Mobilien (z. B. Telefonanlage, Haushaltsgeräte, Werkzeugen) oder Energielieferungsverträgen (Strom, Erdgas, Flüssiggas etc.) an den Betrieb binden und so mit entsprechenden Einnahmen über eine längere Zeit hinweg kalkulieren kann. Dies insbesondere aufgrund des Umstandes, dass vom Unternehmen teilweise hohe Anfangsinvestitionen, wie etwa Anschaffung des zu vermietenden Objektes, Aufbau eines Leitungsnetzes (Strom, Gas etc.), getätigt werden müssen.

Umgekehrt liegt es im Interesse des KonsumentInnen, dass die Bindungsfristen möglichst kurz sind um im Bedarfsfall flexibel auf andere Anbieter umsteigen zu können.

Welche Voraussetzungen müssen daher erfüllt sein um längere Bindungsfristen eines Konsumenten an ein Unternehmen zu rechtfertigen?

Grundsätzlich ist herrschende Judikatur zu § 15/3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), dass längere Bindungsfristen zwischen Unternehmern und Konsumenten dann kein Problem darstellen, wenn höhere Aufwendungen seitens des Unternehmens getätigt werden (müssen) – z. B. Netzzuleitung, Anschaffungskosten für Telefonanlagen, Leitungen- dies dem Kunden auch bekannt gegeben wird und der Kunde wählen kann zwischen einer Vertragsvariante ohne längerer Bindungsfrist und daher z. B. höheren Monatsbeträgen oder einer Vertragsvariante mit längerer Bindungsfrist, dafür mit z. B. niedrigeren Monatsbeträgen.

Interessant ist ein Judikat des OGH (30b 121/06z), wonach ein Unternehmen bei der Vermietung einer Telekommunikationsanlage eine Bindungsfrist von 120 Monaten verlangte und diese Bindungsfrist vom OGH als nicht dem Konsumentenschutzgesetz widersprechend angesehen wurde, da das Unternehmen aufgrund der finanziellen Aufwendungen (Anschaffung der Anlage etc.) erst ab dem 79. Monat einen Gewinn aus dieser Geschäftsverbindung erzielte.

Zusammengefasst sind daher längere Bindungsfristen als rechtskonform einzustufen wenn:

- 1) tatsächlich entsprechende Aufwendungen für den Konsumenten vom Unternehmen getätigt wurden und daher für einen wesentlichen Zeitraum der Bindungsfrist noch kein Gewinn erzielt und
- 2) dem Konsumenten dieser tatsächliche Aufwand des Unternehmens für diesen konkreten Vertrag (nicht nur in einer Floskel) dargelegt und
- 3) dem Konsumenten eine Wahlmöglichkeit (siehe oben) eingeräumt wird.

Für Unternehmen ist es daher ratsam, zum Einen intern eine entsprechende Kalkulation zu erstellen, welche im Bedarfsfall nachweist, dass die Aufwendungen zur Bindungsdauer in einem angemessenen Verhältnis stehen. Zum Zweiten sollten die Kunden nachweislich ausreichend über den getätigten Aufwand des Unternehmens sowie über eine Wahlmöglichkeit aufgeklärt werden.

Ob Sie als Unternehmen oder KonsumentIn betroffen sind – wenn rechtliche Schritte (Kündigung, Klage etc.) einleiten möchten, sollten Sie jedenfalls zuvor eine fundierte individuelle rechtliche Beratung einholen!

NEUE ZOLLFREIGRENZEN

Sie verreisen und möchten ein Geschenk aus dem Ausland mitbringen? Sie bestellen privat eine Warensendung aus dem Ausland und möchten wissen, welche Zollbestimmungen auf Sie zukommen? Generell wurde der Wert der Waren, die zollfrei aus Dritt-

ländern für den eigenen Gebrauch eingeführt werden können, signifikant erhöht. Dies gilt auch für Parfums, Tee und Kaffee nicht jedoch für Tabakwaren und alkoholische Getränke. Für diese Ausnahmen werden Sonderbestimmungen angewandt.

bei Flugreisen
andere Reisen
Jugendliche unter 14 J.

Tabakwaren

Spirituosen
Destillate
Wein

Warensendungen

ZOLLFREIGRENZE ALT
EUR 175
EUR 175

max. 200 St. Zigaretten
oder 100 St. Zigarillos
oder 50 St. Zigarren
oder 250 g Rauchtabak

max. 1 Liter
max. 2 Liter
max. 2 Liter

EUR 22

ZOLLFREIGRENZE AB 1.12.2008
EUR 430
EUR 300
EUR 150

max. 200 St. Zigaretten
oder 100 St. Zigarillos
oder 50 St. Zigarren
oder 250 g Rauchtabak

max. 1 Liter
max. 2 Liter
max. 4 Liter

EUR 150

Gilt nicht für Alkohol, Tabak und Parfum. Warensendungen mit einem Wert zwischen EUR 22 und EUR 150 unterliegen allerdings der Einfuhrumsatzsteuer!

HAARWERK BAIRHUBER – EINE WAHRE HAARMONIE!



Firmeninhaber Wolfgang Bairhuber ist seit 1994 Kunde bei Czepl & Partner. Seit Beginn seiner Selbstständigkeit gab es jedes Jahr wieder eine Umsatzsteigerung. 2006 legte das Unternehmen dann einen Meilenstein: Es wurde ein eigenes Gebäude errichtet, nur für Dienstleistungen rund ums Haar. Durch diesen Schritt konnte der Umsatz um 43 % gesteigert und ein Jahr später beinahe verdoppelt werden.

HAARWERK
bairhuber

Das hervorragend ausgebildete und kreative Team verwöhnt seine KundInnen und Kunden in der hellen, modernen Atmosphäre des neuen Salons. Das Gebäude verfügt über einen getrennten Damen- und Herrenbereich, eine entspannende Wasch-Lounge, eine Lüftungs- und

Klimaanlage und einen eigenen Kundenparkplatz. Spezialisiert hat sich das Unternehmen unter anderem auch auf Zweithaar, Haarverlängerung und Haarverdichtung, wo es drei verschiedene Methoden anbietet. Bei HAARWERK bairhuber wird größter Wert auf Aus- und Weiterbildung gelegt. Seminare im In- und Ausland werden regelmäßig besucht. Die derzeit 14 MitarbeiterInnen (weitere 2 Lehrlinge für das Jahr 2009 sind noch zusätzlich geplant) sind ein eingespieltes Team. Freude und Spaß bei der Arbeit sind ein Grundsatz im HAARWERK bairhuber. Das Konzept geht voll auf und so wird gerade in einen Zubau beim bestehenden Gebäude investiert. Ab April stehen dann 220 m² für perfektes Aussehen zur Verfügung. Unter dem Motto „Schönheit schlummert in jedem Menschen“, wird allen Kundinnen und Kunden ein Topservice geboten! Unsere Leidenschaft liegt darin, diese Schönheit richtig zur Geltung zu bringen.“

BAUWIRTSCHAFT: ACHTUNG NEUE AUFTRAGGEBERHAFTUNG!

Welchen Zweck erfüllt die Auftraggeberhaftung für offene SV-Beiträge im Baubereich?

Grundsätzlich handelt es sich bei der Auftraggeberhaftung um eine Sonderhaftung für Generalunternehmer und Auftraggeber, sobald eine Bauleistung an andere Unternehmer (Subunternehmer) weitergegeben wird und das umsatzsteuerliche Reverse-Charge-System (Bau-Ust) anzuwenden ist. Dadurch soll der Sozialbetrug in der Baubranche der Kampf angesagt werden.

> Umfang der Auftraggeberhaftung?

Beachten Sie insbesondere, dass diese Haftung vom konkreten Bauauftrag und von den dabei beschäftigten DienstnehmerInnen losgelöst ist. Die Haftung umfasst **alle** Beiträge für Umlagen des beauftragten Unternehmens, die bis spätestens zum Ende des Kalendermonats fällig werden, in dem die Zahlung des Werklohnes erfolgt ist. Der Haftungsbetrag ist mit maximal 20 % des geleisteten Werklohnes begrenzt. Somit kann insbesondere bei Großaufträgen ein enormes Haftungspotential entstehen!

> Wann wird die AuftraggeberInnenhaftung „schlagend“?

- Der Krankenversicherungsträger hat gegen das beauftragte Unternehmen erfolglos Exekutionen geführt hat oder
- das beauftragte Unternehmen ist bereits insolvent und
- es liegt kein Haftungsbefreiungsgrund vor.

> Wie ist eine Haftungsbefreiung möglich?

- Wenn das Unternehmen in der Gesamtliste der haftungsfreistellenden Unternehmen (kurz: HFU) eingetragen ist, oder
- 20 % des Werklohnes an die Sozialversicherung gleichzeitig mit der Bezahlung des restlichen Werklohnes an das beauftragte Unternehmen bezahlt werden.
- Als beauftragtes Unternehmen (Subunternehmer) ist es somit in Ihrem höchsten Interesse in die HFU-Liste aufgenommen zu werden, da Sie ansonsten 20% des Werklohnes nur zeitverzögert erhalten!

> Was versteht man unter HFU-Gesamtliste?

Bei dieser Liste handelt es sich um eine von der Sozialversicherung tagesaktuell geführte elektronische Liste, in die auf schriftlichen Antrag alle Baufirmen aufgenommen werden. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- Mindestens 3-jährige Tätigkeit als Baufirma
- Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge spätestens innerhalb der Mahnfrist
- Keine Bedenken bezüglich der Einhaltung der Sozialversicherungspflichten als Dienstgeber

Unternehmen können aus der Liste auch wieder gestrichen werden, wenn die Voraussetzung nicht mehr zutreffen.

> Ab wann können die Anträge gestellt werden?

Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste können bereits gestellt werden. Über den Antrag ist innerhalb einer Frist von acht Wochen zu entscheiden. Das Antragsformular finden Sie unter http://www.wgkk.at/mediaDB/MMDB141639_20081110_Antragsformular_Erst_Wiederaufnahme.pdf

Da eine elektronische Verarbeitung erst im Laufe des Jahres 2009 möglich sein wird, kann die Antragsstellung erst ab 01. April 2009 bearbeitet werden.

Da die Auftraggeberhaftung enorme Konsequenzen nach sich zieht, im Rahmen dieser Information nur ein Überblick dargestellt werden kann, stehen wir Ihnen für eine Besprechung Ihrer Situation gerne zur Verfügung.



DIE SCHROTT-PRÄMIE FÜR AUTOS: AB APRIL 2009

Zur Ankurbelung des heimischen Fahrzeughandels und der Automobilzuliefererindustrie soll im Zeitraum **von 1. April bis 31. Dezember 2009** bei Kauf eines Neuwagens (auch Vorführwagen zählen dazu) eine **Verschrottungsprämie von EUR 1.500** eingeführt werden. Die Prämie gilt für noch fahrtaugliche Altfahrzeuge, die mindestens 13 Jahre alt sind (Zulassung vor dem 1. 1. 1996) und zuletzt mindestens ein Jahr in Österreich auf eine Privatperson zugelassen waren. Sowohl das alte als auch das neue Auto müssen auf dieselbe Person zugelassen sein. Darüber hinaus muss der Neuwagen die heimischen Abgasnormen erfüllen (Norm Euro 4). Bei Abholung des Neuwagens ist vom Käufer ein Verschrottungsnachweis vorzulegen. Seitens des Autohändlers kann dann

beim Finanzamt die Auszahlung der Prämie auf das Konto des Käufers beantragt werden. Die Kosten für die Prämie teilen sich je zur Hälfte der Bund und der Autohandel. In Frage kommen österreichweit rd. 1,1 Millionen PKW (insgesamt wird mit rund 30.000 Prämienauszahlungen gerechnet). Im Vergleich zu Deutschland fällt die Schrottprämie allerdings geringer aus. So erhalten unsere Nachbarn eine Prämie von 2.500 € bereits für neun Jahre alte Fahrzeuge!

ENERGIEAUSWEISPFLICHT FÜR GEBÄUDE AUSGEDEHNT

Seit **1. 1. 2009** ist der Energieausweis für bereits bestehende Gebäude und Nutzungsobjekte (Baubewilligung vor dem **1. 1. 2006**) bei **Verkauf und Vermietung** sowie auch bei Tausch, Verpachtung und Immobilienleasing gesetzlich

verpflichtend. Als Nutzungsobjekt gelten Wohnungen, Geschäftsräumlichkeiten und sonstige selbständige Räumlichkeiten. Bisher war ein Energieausweis nur bei Neubau, Umbau, Zubau oder umfassender Sanierung notwendig. Der Energieausweis soll zu einer **Verbesserung der Energieeffizienz** auf marktwirtschaftlichem Weg führen und zur Erfüllung der Ziele des Kyoto-Protokolls beitragen. Neben **erhöhter Transparenz** durch das Punktesystem im Energieausweis wird ein Gebäude mit höherer Punktezahl bei ansonsten vergleichbaren Umständen attraktiver sein als z. B. ein schlecht isoliertes Objekt mit weniger (Energie)Punkten. Der Energieausweis gibt insbesondere Auskunft über den **Heizwärmebedarf**, den **Warmwasser-Wärmebedarf** und den **Heiztechnik-Energieverbrauch** und ist hinsichtlich Form und genauem Inhalt von den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften abhängig. Bei Objekten, welche nicht zu Wohnzwecken dienen, umfasst der Energieausweis auch den Kühlbedarf. Außerdem ist der Energiebedarf der haustech-

nischen Anlagen – getrennt für Heizung, Kühlung, mechanische Belüftung und Beleuchtung – anzugeben.

Verkäufer und Vermieter von Gebäuden bzw. von einzelnen Wohnungen oder Geschäftslokalen sind nunmehr verpflichtet, einen **höchstens zehn Jahre alten Energieausweis** für das gesamte Gebäude oder für die einzelne Wohnung bzw. das Geschäftslokal vorzulegen und bei Vertragsabschluss zumindest eine Kopie auszuhändigen. Unterlässt es der Verkäufer oder Vermieter, einen Energieausweis vorzulegen, so gilt eine dem Alter und der Art des Gebäudes entsprechende Gesamtenergieeffizienz als vereinbart. Bei Vorlage eines falschen Energieausweises kommen die allgemeinen gewährleistungsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, dies bedeutet, dass u. U. Gewährleistungsrechte wie Preisminderung oder Wandlung geltend gemacht werden können.

STEUER 2009: WAS SOLL REFORMIERT WERDEN?

Das Steuerjahr 2009 lässt noch einige Fragen offen: Zwar hat die neue Regierung ein umfangreiches Programm für die Jahre 2008 bis 2013 erarbeitet, auch die Umsetzung dieser „Vorschläge“ der Regierung mit dem Ziel eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums lässt noch auf sich warten. Hier erfahren Sie kurz und bündig zusammengefasst die vorläufigen Ideen der Regierung zur Steuerreform:

> Interessantes für UnternehmerInnen

ÄNDERUNG DER ABSCHREIBUNGSMETHODE

Für alle UnternehmerInnen könnte die Möglichkeit der degressiven Abschreibung von beweglichen Vermögensgegenständen interessant sein. Laut Entwurf des Regierungsprogrammes soll diese Abschreibungstechnik für die Jahre 2009 und 2010 möglich sein. Worin genau besteht der Vorteil einer degressiven Abschreibung?

Bislang war nur die lineare Abschreibung, also die gleichmäßige Verteilung der Anschaffungskosten eines Vermögensgegenstandes auf die voraussichtliche Nutzungsdauer, möglich. Eine degressive Abschreibung der Anschaffungskosten führt zu Beginn der Nutzungsdauer zu einer höheren Abschreibung. Diese wiederum zieht einen geringeren zu versteuernden Gewinn nach sich.

ERWEITERUNG VON (INVESTITIONS-)PRÄMIEN

Allen Unternehmern, die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, dürfte der „Freibetrag für investierte Gewinne“ (kurz FBiG genannt) schon bekannt sein. Dabei handelt es sich um einen zusätzlichen „Ausgabe“, die in Anspruch genommen werden kann, wenn ungebrauchte Wirtschaftsgüter (oder Wertpapiere) mit einer Mindestnutzungsdauer von 4 Jahren im betreffenden Geschäftsjahr angeschafft werden. Der FBiG beträgt derzeit noch 10% des (vorläufigen) steuerrechtlichen Gewinnes bzw. 10% der Anschaffungskosten der oben beschriebenen Wirtschaftsgüter. Der niedrigere Wert dieser Beträge ist relevant.

Soweit die bisherige Rechtslage. Ab 2010 soll sich laut Entwurf des Regierungsprogrammes einiges ändern: So soll der FBiG für alle UnternehmerInnen – unabhängig von der steuerlichen Gewinnermittlungsart – offen stehen. Eine Ausnahme gibt es freilich auch hier: für Kapitalgesellschaften ist der FBiG derzeit nicht vorgesehen.

Weiters sollen die derzeit geltenden 10% auf 13% angehoben werden. Und

noch eine gute Nachricht für UnternehmerInnen mit einem Jahresgewinn von bis zu EUR 30.000: Sie können den FBiG auch dann in Anspruch nehmen, wenn keinerlei Investitionen getätigt werden!

Neben der Erweiterung des FBiGs diskutiert die Regierung noch weitere begünstigende Änderungen. So wird derzeit neben dem Ausbau der direkten Forschungsförderung auch die Erweiterung der indirekten steuerlichen Forschungsförderung in der Form eines Forschungsfreibetrages bzw. einer Forschungsprämie geprüft.

> Interessantes für UnternehmerInnen und Angestellte

NEUER EINKOMMEN-STEUERTARIF

Mit dem Ziel der Entlastung der Steuerpflichtigen wird im Regierungsprogramm eine Änderung der Einkommensteuertarife in Aussicht gestellt. Diese sollen bereits ab 1.1.2009 gelten.

Neben einer Herabsetzung der Steuersätze in den einzelnen Tarifstufen sieht das Regierungsprogramm auch eine Änderung der Steuerfrei-Grenze vor: Sie soll von den bisher geltenden EUR 10.000 auf EUR 11.000 angehoben werden. Das heißt: Einkommensteuer wird erst ab einem Jahreseinkommen von über EUR 11.000 fällig.

Welche Entlastung würde sich nun aufgrund der neuen Tarife ergeben? Nehmen wir einen Monatsbruttolohn in Höhe von EUR 2.200 an (14mal zahlbar). Nach den alten Steuersätzen ergibt sich dafür eine Einkommensteuerbelastung p.a. von rund EUR 4.200. Nach den neuen Sätzen würde sich eine Belastung von ca. EUR 3.600 ergeben. Die Höhe der Entlastung würde somit knapp EUR 600 betragen. Im Falle eines Monatsbruttogehaltes von EUR 3.300 würde sich sogar eine Entlastung von knapp EUR 700 ergeben.

ENTLASTUNG FÜR FAMILIEN

Wohl am stärksten von dem Entwurf des Regierungsprogrammes können Familien mit Kindern profitieren. So enthält das geplante „Familienpaket“ eine kräftige Erhöhung des Kinderabsetzbetrages, der direkt mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird. Bisher werden für ein Kind EUR 610 ausbezahlt. Dieser Betrag dürfte sich auf EUR 700 erhöhen.

Aber das ist noch lange nicht alles, was das EUR 510 Mio schwere „Familienpaket“ enthält. So soll ein „Kinderfreibetrag“ neu eingeführt werden.

Pro Kind und Jahr sind EUR 220 bei der Einkommensteuerberechnung in Abzug zu bringen. Das würde eine Einkommensteuerersparnis von bis zu EUR 110 (bei einem Grenzsteuersatz von 50%) pro Jahr und Kind bringen.

Allen berufstätigen Eltern soll die steuerliche Absetzmöglichkeit von Kinderbetreuungskosten zugute kommen: Zukünftig sollen die Kosten für Krippen, Tagesmütter, Kindermädchen, Kindergärten, etc mit einem Betrag von bis zu EUR 2.300 pro Jahr und Kind im Rahmen der Einkommensteuerermittlung berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Kosten nur bis zum 10. Lebensjahr des Kindes abgesetzt

werden können. Die Ersparnis ist hierbei beträchtlich – bis zu EUR 1.150 (bei einem Grenzsteuersatz von 50%) ließe sich an Einkommensteuer sparen.

Gewährt der Arbeitgeber einen Zuschuss zur Betreuung von Kindern, so soll ein Betrag bis zu EUR 500 pro Kind und Jahr steuerfrei an betroffene MitarbeiterInnen ausbezahlt werden können. Dieser Zuschuss des Arbeitgebers reduziert jedoch die absetzbaren Kosten für die Kinderbetreuung, wie oben erläutert. Es bleibt nun abzuwarten, welche der im Regierungsprogramm vorgesehenen Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden. Wir werden Sie jedenfalls gerne auf dem Laufenden halten!

Details zu den vorgeschlagenen Steuersätzen:

EINKOMMEN	DURCHSCHNITTssteuersatz	GRENZsteuersatz
bis EUR 11.000	0 %	0 %
bis EUR 25.000	20,44 %	36,5 %
bis EUR 60.000	33,73 %	43,2143 %
über EUR 60.000		50 %

UMSATZSTEUER UND ÄHNLICHE STAATSABGABEN

Highlights aus dem Umsatzsteuerwartungserlass und dem Umsatzsteuer-Protokoll

Im Zuge der Überarbeitung der USt-Richtlinien hat die Finanzverwaltung einige Klarstellungen und Interpretationen vorgenommen. Unter anderem werden folgende Aspekte behandelt: Werden von einem Unternehmer Sachprämien oder Warengutscheine an Altkunden für die Vermittlung von Neukunden gegeben, so stellt dies einen tauschähnlichen Umsatz dar. Der Altkunde erhält eine Prämie für seine Vermittlungsleistung. Bemessungsgrundlage ist der Einkaufspreis des Unternehmers für die Sachprämie - vom Unternehmer getragene Versandkosten sind auch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei der Hingabe von Warengutscheinen kann der Einkaufspreis des mit dem Gutschein eingelösten Gegenstandes angesetzt werden, wenn der Zusammenhang mit der Vermittlungsleistung nachweisbar ist. Andernfalls ist der Nennwert des Gutscheines als Umsatzsteuerbasis heranzuziehen.

Provisionen eines Spielervermittlers anlässlich eines Transfers stellen eine in Österreich steuerpflichtige Vermittlungsleistung dar, wenn der Verein seinen Sitz in Österreich hat. Dabei ist es egal, ob österreichische oder ausländische Sportler vermittelt werden. Die entgeltliche Einräumung von Fischereirechten kann nicht als Vermietung von Grundstücken gesehen werden und ist daher steuerpflichtig.

Entschädigungszahlungen an pauschalierte Landwirte für die Durchführung

von seismischen Messungen auf dem Grundstück zählen nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und unterliegen daher grundsätzlich dem 20%igen Normalsteuersatz. Die Finanzverwaltung duldet aus Vereinfachungsgründen auch eine Behandlung als echten Schadenersatz, der nicht steuerbar ist.

Vorfahrzeuge können von Kfz-Händlern unter Vornahme eines Vorsteuerabzuges erworben werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist bei Vorfahrwagen von einem Weiterverkauf binnen sechs bis zwölf Monaten (bei gängigen Modellen) auszugehen, bei Fahrzeugen der Luxusklasse wird ein Zeitraum von maximal zwei Jahren akzeptiert. Sollte binnen dieser Zeit kein Weiterverkauf erfolgen, geht die Finanzverwaltung widerlegbar von einer anderen Nutzung (z. B. für Betriebsfahrten oder als Dienstauto) aus und sieht darin einen Anlass für eine Vorsteuerkorrektur (Rückzahlung der abgezogenen Vorsteuer).

Die Vermietung von Liegenschaften einer Immobilien GmbH an deren Gesellschafter wird umsatzsteuerlich nicht anerkannt (kein Vorsteuerabzug auf Errichtungskosten), wenn nach dem Gesamtbild eine missbräuchliche Konstruktion anzunehmen ist. Kritisch wird insgesamt gesehen, wenn kein fremdübliches Mietverhältnis vorliegt, die Vermietungstätigkeit der GmbH nicht zu ihrer sonstigen Tätigkeit passt oder ein besonders repräsentatives Gebäude, das speziell auf die Wohnbedürfnisse des Gesellschafters abgestimmt ist, vorliegt.

Wissen macht erfolgreich

Weiterbildung bei Czepl & Partner – Abgeschlossene Prüfungen im Jahr 2008.

Auf die Aus- und Weiterbildung unserer MitarbeiterInnen legen wir verstärkt Wert. So investieren wir beträchtliche finanzielle und zeitliche Ressourcen in unser Team, um Ihnen bestmögliche Beratungsleistungen anbieten zu können. Es freut es uns daher besonders, folgenden KollegenInnen zu Ihren Erfolgen gratulieren zu dürfen:



Mag. (FH) Thomas Reiter hat nach einer exzellent absolvierten Prüfung die Berufslizenz zum Steuerberater erhalten. Aus der Tourismusbranche kommend, spendierte er an der Fachhochschule in Wr. Neustadt zum Magister für wirtschaftsberatende Berufe. Neben einer umfassenden steuerlichen Beratungskompetenz liegen seine beruflichen Schwerpunkte auf betriebswirtschaftlichen Spezialthemen wie der Unternehmensplanung und Begleitung bei Unternehmensgründungen, bei Unternehmensübergaben und bei Finanzierungsvorhaben. Seit Herbst 2008 ist Mag. (FH) Reiter neuer Partner bei Czepl & Partner.



Natascha Lahnt und **Mag. Julia Schoisswohl** absolvierten an der Akademie der Wirtschaftstreuhänder die Ausbildung Arbeits- und Sozialversicherungsrecht mit Auszeichnung. Die Ausbildung erstreckte sich berufsbegleitend über zwei Monate. Beide Damen können Ihnen bei arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragen kompetente Beratung bieten.



Ursula Gösweiner, die seit über vier Jahren eine ausgezeichnete Buchhaltungskraft bei Czepl & Partner ist, absolvierte berufsbegleitend mit Auszeichnung die Ausbildung zum Diplom Buchhalter.



Erst kürzlich haben **Patrick Baumgartner** und **Anita Wittmann** die Ausbildungen zum Diplom Buchhalter bzw. Diplom Personalverrechner mit Erfolg abgeschlossen.

NEU BEI UNS

Im vergangenen Jahr hat sich der MitarbeiterInnenstamm der Kanzlei Czepl & Partner stark vergrößert. Folgende neue KollegenInnen dürfen wir Ihnen vorstellen:



KARIN SUPERSPERGER
Sie betreut seit März 2008 den Empfangsbereich und erledigt allgemeine organisatorische Aufgaben.



PATRICK BAUMGARTNER
verstärkt seit Mai 2008 unser Buchhaltungsteam und wickelt Unternehmensförderungen ab.



MAG. BETTINA DIERNHOFER
ist seit Juli Assistentin der Geschäftsführung und für Marketing und Organisation zuständig.



KARIN KEMPINGER
Studentin an der Universität Linz, unterstützt uns im Bereich der Einnahmen-Ausgaben Rechnung.



ANITA WITTMANN
verstärkt seit September die KollegenInnen in der Personalverrechnung.



MONIKA PRILLINGER
ist seit Oktober zuständig für Buchhaltung und Bilanzierung.



CHRISTA BRUNNER
unterstützt das Buchhaltungsteam und den Empfangsbereich seit Dezember.

BETRIEBSAUSFLUG 2008: SÜDSTEIERMARK UND MARBURG



Am 19. und 20. September war es soweit: Wir, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kanzlei Czepl & Partner starteten früh morgens in den sonnigen Süden Österreichs. Nach einem gemütlichen und ausgedehnten Mittagessen an unserem Reiseziel Kitzäck durften wir unsere Fitness und Geschicklichkeit bei einer Runde Winzerbauern-Golf unter Beweis stellen.

Im Bild 1 die Siegermannschaft „Graugänse“ von links: M. Prillinger, M. Gebelhaider, M. Strutzenberger, M. Binder, K. Supersperger.

Am Abend wurden wir von unserem Hausherrn und Winzer Michael Pronegg durch die Keller seines Weingutes Lorenz geführt und durften seine edlen Weine verkosten, was besonders die Jugend erfreute.



Bild 2 von links: M. Pronegg, Dr. W. Czepl., Dr. H. Czepl., S. Czepl, S. Reiter, Mag. J. Schoisswohl, N. Lahnt

Nach einer für manche recht kurzen Nacht besichtigten wir die schöne Altstadt von Marburg in Slowenien, bevor wir uns wieder auf den Heimweg machten.